

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.11.2014	Vorberatung
Kreistag	11.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.11.2014: Umbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Rheinland"</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Rheinland":

**Abg. Hildegard Helmes wird anstelle des Abg. Dr. Josef Griese als Mitglied des Rhein-Sieg-Kreises in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ gewählt.**

**Abg. Dr. Josef Griese wird anstelle der Abg. Hildegard Helmes als stellvertretendes Mitglied der Abg. Hildegard Helmes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ gewählt.**

**Vorbemerkungen:**

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland werden die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für die Besetzung der Ausschüsse des Zweckverbandes ist der Rhein-Sieg-Kreis vorschlagsberechtigt.

Im Zuge der Kreistagssitzung am 21.08.2014 wurde auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion der Abg. Dr. Josef Griese als Mitglied des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Abg. Hildegard Helmes als seine Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ gewählt. Gleichzeitig hatte der Kreistag die Wahl der Abg. Hildegard Helmes als Vertreterin des Rhein-Sieg-Kreises in den Verbandsausschuss des Zweckverbandes vorgeschlagen.

Nach zwischenzeitlicher Mitteilung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland können jedoch nur ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung zur Wahl in den Verbandsausschuss vorgeschlagen werden.

Deshalb beantragt die CDU-Kreistagsfraktion mit Schreiben vom 10.11.2014 – vgl. **Anhang** – die vorstehende Umbesetzung.

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt nach 35 Abs. 4 KrO NRW der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2. Wahlen werden hiernach, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 24.11.2014 der v. g. Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)

**Anhang:**

- **Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.11.2014**